

BVGer C-6346/2010 vom 2. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6346_2010

FR: TAF C-6346/2010 du 2 novembre 2012

IT: TAF C-6346/2010 del 2 novembre 2012

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3

Am 1. Januar 2008 traten die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes und seine Ausführungsbestimmungen in Kraft - unter anderem die Verordnung vom 24.

Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). In Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, bleibt nach der übergangsrechtlichen Ordnung des Ausländergesetzes das alte materielle Recht anwendbar, wobei es ohne Belang ist, ob das Verfahren auf Gesuch hin - so explizit Art. 126 Abs. 1 AuG - oder von Amtes wegen eröffnet wurde (vgl. BVGE 2008/1 E. 2).

E. 3.1

Dem Beschwerdeführer ist zwar noch unter dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung erteilt worden; da es jedoch im vorliegenden Fall um die Verlängerung der ihm letztmals bis zum 2. November 2009 erteilten Bewilligung geht, ist im vorliegenden Verfahren neues Recht anwendbar.

E. 3.2

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM sowie dessen Zuständigkeit betreffend Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 30 AuG. Das Zustimmungserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 99 AuG i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE. Letztgenannte Bestimmung wird präzisiert durch die Weisungen des BFM im Ausländerbereich in der Fassung vom 30. Juni 2009 (www.bfm.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich). Sie sehen in Ziffer 1.3.1.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls die betroffene ausländische Person nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt. Ziffer 5.6.1 der genannten Weisungen schliesslich sieht vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles gegeben sind, im Rahmen des Zustimmungsverfahrens erfolgt.

E. 3.3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und - nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren - Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft - mit gemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft - besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG). Massgeblicher Zeitpunkt für die retrospektive Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel die Aufgabe der Haushaltsgemeinschaft. Eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens besteht gemäss Art. 49 AuG dann, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (vgl. BGE 138 II 229 E. 2 mit Hinweis). Sind im Falle der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft die Voraussetzungen von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht gegeben, so bleibt gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG zu prüfen, ob wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

E. 4

Dass der Beschwerdeführer nach langjährigem illegalen Aufenthalt eine unter Vormundschaft stehende Schweizerin heiratete und sich von ihr bereits ein Jahr nach der Eheschliessung trennte, deutet darauf hin, dass er die Ehe bloss zu ausländerrechtlichen Zwecken eingegangen ist. Ob eine Scheinehe vorlag, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen jedoch dahingestellt bleiben.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, die eheliche Gemeinschaft habe trotz Trennung mehr als drei Jahre gedauert bzw. sei erst im Sommer 2007 definitiv gescheitert. Die von ihm angeblich nur vorübergehend beabsichtigte Trennung ist jedoch auf Umstände zurückzuführen, auf die sich der Beschwerdeführer bereits bei der Eheschliessung bewusst eingelassen hat. Sein Vorbringen, das enge Zusammenleben in der gemeinsamen Einzimmerwohnung habe sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand seiner Ehefrau ausgewirkt, klingt daher vorgeschoben, zumal die Partner bereits mehrere Monate vor ihrer Eheschliessung in derselben Wohnung zusammen lebten (vgl. Schreiben der Amtsvormundschaft/Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2004). Zudem hätte es in der Hand des Beschwerdeführers gelegen, sich um eine grössere Wohnung für sich und seine Ehefrau zu bemühen. In seiner Rechtsmitteleingabe hat er zwar den gegenüber der Migrationsbehörde geäusserten Wunsch seiner Ehefrau nach erneutem Zusammenleben erwähnt; er selbst hat aber in keinerlei Hinsicht zu erkennen gegeben, dass er Anstrengungen zur Rettung seiner Ehe unternommen hätte. Ebenso wenig wird von ihm dargelegt, in welcher Weise die eheliche Beziehung nach der Trennung weitergepflegt wurde.

E. 4.2

Demzufolge ist davon auszugehen, dass die eheliche Gemeinschaft des Beschwerdeführers weniger als drei Jahre bestanden hat. Ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG besteht somit nicht. Nicht relevant ist, bis zu welchem Zeitpunkt die Ehe nach Beendigung des ehelichen Zusammenlebens formell noch weiter bestanden hat (vgl. BGE 136 II 113 E. 3.2 in fine).

E. 5

Damit stellt sich die Frage, ob wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich - so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG - vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und seine soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint; beide Bedingungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein (BGE 136 II 1 E. 5). Weitere wichtige, im Zusammenhang mit der Ehe stehenden Gründe können sich auch daraus ergeben, dass der in der Schweiz lebende Ehepartner gestorben ist oder gemeinsame Kinder vorhanden sind (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.1; Marc Spescha in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2009, Art. 50 AuG N 7 sowie Martina Caroni in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Stämpfli Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 50 N 23 f.).

E. 5.1

Im Falle des Beschwerdeführers sind keine spezifischen, auf seiner Ehe bzw. deren Auflösung beruhenden Gründe ersichtlich, die ihm einen Anspruch auf weiteren Verbleib in der Schweiz verschaffen könnten: Seine eheliche Beziehung war kurz und blieb kinderlos;

eine besondere Bindung zur Schweiz oder eine Beeinträchtigung seiner Wiedereingliederungschancen im Heimatland lassen sich hieraus nicht ableiten.

E. 5.2

Anspruchsbegründend können aber auch sonstige wichtige persönliche Gründe sein, da Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG bewusst auf eine abschliessende Aufzählung der Gründe verzichtet. Auch die in Art. 31 Abs. 1 VZAE genannten, aber nicht erschöpfenden Kriterien können für die Beurteilung eines Härtefalls herangezogen werden (BGE 137 II 345 E. 3.2.3 mit weiteren Hinweisen). Ausdrücklich werden dort aufgeführt: die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g).

E. 6.1

In Bezug auf die Integration des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz den Besuch von zwei Deutschkursen und das Erreichen des Sprachniveaus A2/B1 erwähnt. Im Übrigen führte sie aus, der Beschwerdeführer habe sich während seines Aufenthalts in der Schweiz zunächst mit Gelegenheitsjobs über Wasser gehalten und arbeite seit Juli 2007 über eine Arbeitsvermittlungsfirma temporär im Stundenlohn. Sie hat hieraus die Schlussfolgerung gezogen, dass dessen wirtschaftliche und soziale Integration nicht so weit fortgeschritten sei, dass von einer Verwurzelung in der Schweiz gesprochen werden könne.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat insbesondere den Aspekt seiner langen Anwesenheit in der Schweiz betont und hieraus seine Integration bzw. hiesige Verwurzelung abgeleitet. Insoweit ist festzustellen, dass er sich erstmals von Oktober 1991 bis zu seiner Ausschaffung im November 2000 illegal in der Schweiz aufhielt. Wenige Monate nach seiner Ausschaffung, im Mai 2001, reiste er erneut in die Schweiz ein und verblieb hier bis zur nächsten Ausschaffung im Januar 2002. Ein weiterer illegaler Aufenthalt dauerte von Mai 2003 bis zu seiner Eheschliessung am 3. Mai 2004, wobei seine Anwesenheit in den Wochen vor der Heirat geduldet wurde (vgl. Anwesenheitsbestätigung der Einwohnerdienste Basel-Stadt vom 22. März 2004). Bis zu seiner Heirat hielt sich der Beschwerdeführer somit insgesamt fast elf Jahre rechtswidrig in der Schweiz auf.

E. 6.2.1

Grundsätzlich kann eine gesuchstellende Person aus einem langen illegalen Aufenthalt nichts zu ihren Gunsten ableiten. Beim Beschwerdeführer fällt dabei vor allem auch ins Gewicht, dass er die gegen ihn zunächst für drei Jahre und nach erneuter rechtswidriger Einreise nochmals um zwei Jahre verlängerte Einreisesperre ignorierte. Seine damit zum Ausdruck gebrachte Missachtung der Rechtsordnung spricht eindeutig gegen seine Integrationsbereitschaft. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass er bis zu seiner ersten Ausschaffung im November 2000 von der Strassenmusik - somit gewissermassen nur "von der Hand in der Mund" - lebte (vgl. Einvernahmeprotokoll der Einwohnerdienste des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 2000). Der Beschwerdeführer selbst nennt - abgesehen von seiner langen Aufenthaltsdauer - auch keinerlei Anhaltspunkte, die für seine Integration bzw. Verbundenheit mit der Schweiz sprechen könnten.

E. 6.2.2

Im Hinblick auf seine lange Anwesenheit hat sich der Beschwerdeführer zwar auf einen Entscheid des Bundesgerichts berufen, bei dem nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren von einem schweren persönlichen Härtefall ausgegangen wurde. Bejaht wurde die Härtefallsituation dabei insbesondere angesichts der finanziellen Unabhängigkeit, der beruflichen und sozialen Integration sowie des bis dahin klaglosen - und auch nicht rechtsmissbräuchlichen - Verhaltens des Gesuchstellers, dessen Asylverfahren noch immer pendent war (BGE 124 II 110 E. 3). Eine mit diesem Fall vergleichbare Konstellation liegt beim Beschwerdeführer jedoch nicht vor. Der Vollständigkeit halber - auch wenn es darauf nicht mehr ankommt - sei erwähnt, dass der Beschwerdeführer laut Strafbefehl des Bezirksstatthalteramts Arlesheim vom 26. April 2010 wegen Raufhandels zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 2400.- verurteilt wurde; die Vormundin seiner Ex-Ehefrau warf ihm zudem vor, diese nach der Scheidung sexuell und durch massiven Telefonterror belästigt zu haben (vgl. Schreiben der Vormundschaftbehörde vom 1. Oktober 2010 an das Migrationsamt Basel-Stadt).

E. 7

Vor dem dargelegten Hintergrund kann nicht festgestellt werden, dass sich der Beschwerdeführer in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in besonderem Masse integriert hat. Von einer Verwurzelung in der Schweiz kann daher erst recht nicht ausgegangen werden. A._____ ist letztmals im Januar 2002 von der Schweiz nach Ecuador ausgeschafft worden und - der Vorinstanz zufolge - ein letztes Mal im Mai 2003, also im Alter von 40 Jahren, wieder in die Schweiz eingereist; er selbst hat in seiner Rechtsmitteleingabe dargelegt, noch im Jahr 2004 einmal in Ecuador gewesen zu sein. Von daher kann ohne Weiteres angenommen werden, dass er mit den soziokulturellen Verhältnissen in seiner Heimat bestens vertraut ist und sich dort mit Hilfe seiner Familienangehörigen eine neue Existenz wird aufbauen können. Bei der Anwendung von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung der betroffenen ausländischen Person stark gefährdet erscheint, und nicht, ob diese ein Leben in der Schweiz - aus welchen Gründen auch immer - vorziehen würde (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3 und Urteil des Bundesgerichts 2C_775/2012 vom 23. August 2012 E. 2.2). Dass die Möglichkeiten der Altersvorsorge in Ecuador nicht denen der Schweiz entsprechen, ist daher entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht relevant. Da dieser offensichtlich keine gesundheitlichen Probleme hat, gibt es in Anbetracht seiner gesamten Situation keine wichtigen Gründe, die gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG die Verlängerung seines Aufenthalts erfordern würden.

E. 8

Der Beschwerdeführer besitzt somit weder gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG (dreijährige Ehegemeinschaft und erfolgreiche Integration) noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (wichtige persönliche Gründe) einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6133/2008 vom 15. Juli 2011 E. 8). Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann daher nicht beanstandet werden.

E. 9

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Es bleibt aber zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG) und das BFM gestützt hierauf die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen.

E. 9.1

Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs stehen im vorliegenden Fall ausser Frage. Demzufolge wäre allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für den Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre.

E. 9.2

Der Wegweisungsvollzug kann für die betroffene Person unzumutbar sein, wenn sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage ausgesetzt wäre. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, vermögen jedoch keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn dieser für die ausländische Person höchstwahrscheinlich zu einer existenziellen Bedrohung führen würde, beispielsweise dann, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr mit völliger Armut, Hunger, Invalidität oder Tod konfrontiert sähe.

E. 9.3

Der Beschwerdeführer hat sich nur insofern zur Situation in seinem Heimatland geäussert, als er die schlechteren wirtschaftlichen Lebensumstände geltend gemacht hat. Dieser Aspekt berührt die Frage nach der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs jedoch nicht. Es ist auch ansonsten nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Wegweisung für ihn zu einer existenzbedrohenden Situation führen könnte. Der Vollzug seiner Wegweisung ist damit als zumutbar zu erachten.

E. 10

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 11

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.